

Per Email: [info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)

Herr  
Tobias Moser  
Landschreiber  
c/o Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
Seestr. 2  
6300 Zug

Zug, 09. Juni 2025

## **Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug Änderung des Publikationsgesetzes**

---

Sehr geehrter Herr Landschreiber  
Werter Tobias Moser

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Änderung des Publikationsgesetzes teilzunehmen. Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung wie gewünscht per E-Mail.

Es freut uns ausserordentlich, dass sich der Regierungsrat erneut mit dem Thema Amtsblatt beschäftigt hat. Dies anscheinend ausgelöst durch die Debatte im Kantonsrat vom 29. August 2024, an dem das Postulat von Emil Schweizer und Esther Monney, sowie 16 Mitunterzeichnenden vom Kantonsrat als nicht-abgeschrieben erklärt wurde.

Folgend nehmen wir zu den einzelnen Paragrafen Stellung:

### *§7b Abs. 5*

*Das P-Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt»), sofern nach Massgabe der submissionsrechtlichen Vorschriften die Publikation des P-Amtsblatts in diesem Umfang durch Vertrag Dritten übertragen werden kann (§ 7a Abs. 2). Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.*

### *§7b Abs.5a*

*Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit einem nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») durch Dritte nicht zustande kommt (§ 7a Abs. 2), enthält das P-Amtsblatt einzig den amtlichen Teil.*

Es gilt festzuhalten, dass wir mit dem geänderten §7b Abs. 5 und dem neuen Abs. 5a einverstanden sind.

Die Ausschreibung ist ganz in unserem Sinne, auch die Tatsache, falls kein Verleger gefunden wird, dass das P-Amtsblatt weiterhin kein Marktblatt enthält. Genau das war die damalige Forderung des Postulats von Emil Schweizer und Esther Monney.

Dennoch sind wir der Meinung, dass ohne den Antrag auf die Möglichkeit eines Abonnements, also lediglich die ursprüngliche Forderung des Postulats (die Ausschreibung für ein Amtsblatt mit Marktblatt), die Gesetzesänderung nicht nötig wäre.

Denn der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht unter 4.1.:

*In der Folge wird der Regierungsrat verpflichtet sein, eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen, die ein P-Amtsblatt mit einem nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») einschliesst. **Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut in § 7b Abs. 5 PubIG ZG ist der Regierungsrat dazu nicht verpflichtet. Der Regierungsrat kann auch nicht mittels einer parlamentarischen Bitte zu diesem Schritt verpflichtet werden, räumt doch die gesetzliche «Kann-Bestimmung» dem Regierungsrat den Handlungsspielraum betreffend Ausgestaltung des P-Amtsblatts gerade ein. Würde § 7b Abs. 5 PubIG-ZG unverändert belassen, würde auch der Entscheidungsspielraum des Regierungsrats betreffend Art der öffentlichen Ausschreibung für das P-Amtsblatt im Sinne des Systementscheids bestehen bleiben.***

Wir stimmen zu, dass der Regierungsrat nicht dazu verpflichtet werden kann. Aber wir sind nach wie vor der Meinung, dass wenn der Kantonsrat ihn darum bittet, dann soll der Regierungsrat dieser Bitte nachkommen, resp. seine Haltung ändern. Anscheinend will der Regierungsrat dieser Bitte nicht freiwillig nachkommen, daher schlägt er nun eine Gesetzesänderung vor. Wir erachten diesen Weg als unnötige Bürokratie. Dennoch sind wir mit dem geänderten §5 und dem neuen §5a einverstanden.

§7d Abs. 2a)

*Das P-Amtsblatt kann mit einem Abonnement entgeltlich bezogen werden. Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.*

Auch die Möglichkeit eines Abonnements begrüssen wir. Allerdings steht im §2a wieder eine Kann-Bestimmung.

Diese Kann-Bestimmung ist unklar;

1. heisst das nun, dass der Bürger das Amtsblatt per Abonnement beziehen kann, also dass der Verleger zwingend ein Abonnement anbieten muss?
2. oder heisst es, dass der Verleger ein Abonnement anbieten kann, es also dem Verleger überlassen ist, ob er diese Leistung erbringen will oder nicht?

Im 1. Fall kann das zu Schwierigkeiten führen, da evtl. kein Verleger gefunden wird, der das Amtsblatt als Abonnement anbietet (Kosten/Organisations-Frage).

In unserem Sinne ist der 2. Fall, daher stellen wir folgenden Änderungsantrag:

**§7d Abs. 2a)**

***Es ist dem Anbieter des P-Amtsblatts überlassen, ob er ein entgeltliches Abonnement anbietet.***

***Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.***

§ 7d 2b

*Veröffentlichungen im nichtamtlichen Anzeigenteil des P-Amtsblatts («Marktblatt»; § 7b Abs. 5) sind kostenpflichtig. Die mit der Publikation des P-Amtsblatts beauftragten Dritten setzen die Inseratenpreise fest.*

Mit §7d Abs. 2b sind wir einverstanden.

§7d Abs.3

*Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt **unentgeltlich** zugestellt werden.*

Da das Gesetz offen ist, erlauben wir uns auch zum §7d Abs. 3 einen Antrag zu stellen.

Es ist nicht verständlich, warum die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, den in § 7d Abs. 2 PublG-ZG genannten Behörden eine bestimmte Anzahl von P-Amtsblättern kostenlos zu liefern, und zwar unabhängig davon, ob das P-Amtsblatt einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») enthält oder nicht.

Es kann nicht sein, dass der Bürger, wenn er sein Amtsblatt frei Haus geliefert haben will, diese Lieferung, resp. das Abonnement bezahlt und im Gegenzug der Staat die Lieferung nicht bezahlt.

Daher stellen wir den Antrag §7d Abs. 3 wie folgt zu ändern:

*3 Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt ~~un~~entgeltlich zugestellt werden.*

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Die SVP Kanton Zug behält sich vor, in der Kommission und/oder im Kantonsrat weitere/andere Anträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüssen

Philip C. Brunner  
Präsident SVP Kanton Zug

Esther Monney  
Kantonsrätin SVP, Unterägeri